

Kartenunterlage: Amtliche Basiskarte (Schwarz-Weiß) Land NRW (2021)  
Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Übersichtsplan  
1:5.000



## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11.14 „Mühlenstraße südlicher Teil“ - Artenschutzprüfung Stufe I

Aufgestellt durch

Stadt Greven  
Fachdienst Stadtplanung

Greven,

Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1  
49086 Osnabrück

Telefon (0541) 1819 – 0  
Telefax (0541) 1819 – 111

E-Mail: [osnabrueck@pbh.org](mailto:osnabrueck@pbh.org)

Internet: [www.pbh.org](http://www.pbh.org)

Artenschutzprüfung Stufe I  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11.14  
„Mühlenstraße südlicher Teil“  
Stadt Greven, Kreis Steinfurt

---

bearbeitet für:



Planungsbüro Hahm  
Am Tie 1  
49086 Osnabrück

durch:



BIO-CONSULT  
Dulings Breite 6-10  
49191 Belm/OS  
Tel.: 05406-7040  
Fax: 05406-7056

Dipl.-Ing. (FH) Sonja Nitz  
M.Eng. Marius Holtkamp  
Dipl.-Ing. Friedemann Schmidt  
Dr. Birgit ten Thoren

Stand: 19.09.2022

## Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
2	Rechtliche Grundlagen .....	4
3	Lage und Beschreibung des Plangebiets .....	7
4	Planung und Wirkfaktoren .....	15
5	Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere .....	17
5.1	Vögel.....	17
5.2	Fledermäuse .....	21
5.3	Amphibien und Reptilien.....	21
5.4	Andere Artengruppen .....	24
6	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	25
7	Planungshinweise.....	28
8	Zusammenfassung.....	30
9	Literatur .....	32

## **1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Stadt Greven (Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen) plant für einen etwa 0,7 ha großen, direkt an der Bahnlinie Münster-Rheine gelegenen Bereich im südwestlichen Teil der Stadt Greven die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans („Mühlenstraße - südlicher Teil“, Nr. 11.14) für ein Wohnungsbauvorhaben.

Bisher stehen auf dieser Fläche drei Hallen, die als Lagerfläche, Büro und Praxis genutzt werden. Nach Abriss dieser Gebäude ist eine neue Bebauung mit acht Mehrfamilienhäusern geplant.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Artenschutzbelange nach einem bundesweit einheitlichen Vorgehen berücksichtigt werden. Für Nordrhein-Westfalen liegt dazu der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ vor (MKULNV 2017).

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von dem Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit einer Artenschutzprüfung Stufe I beauftragt.

Hiermit wird die Artenschutzprüfung Stufe I vorgelegt; dabei wird auch das Umfeld des Plangebietes berücksichtigt.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

*„Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
  - *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
  - *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
  - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

*„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Ein so umfangreiches Artenspektrum von etwa 1.100 Arten in Nordrhein-Westfalen ist jedoch in einem Planungsverfahren nicht sinnvoll zu bewältigen. Im Zuge der kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren pauschal freigestellt. Doch auch bei dem eingeschränkten Artenspektrum ergeben sich noch Probleme für die Planungspraxis, da die artenschutzrechtlichen Verbote z. B. auch für viele „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise gelten. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind.

In diesem Fall wird eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt (MKULNV 2017): In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

### 3 Lage und Beschreibung des Plangebiets

Das ungefähr 0,7 Hektar große Plangebiet liegt gegenüber dem Bahnhof direkt an der Bahnlinie Münster - Rheine im Südwesten von Greven (Abb. 1). Die Aue der Ems, die den Ort in einen kleineren westlichen und einen größeren östlichen Bereich aufteilt, befindet sich ca. 200m weiter im Osten jenseits des Bahnhofes.

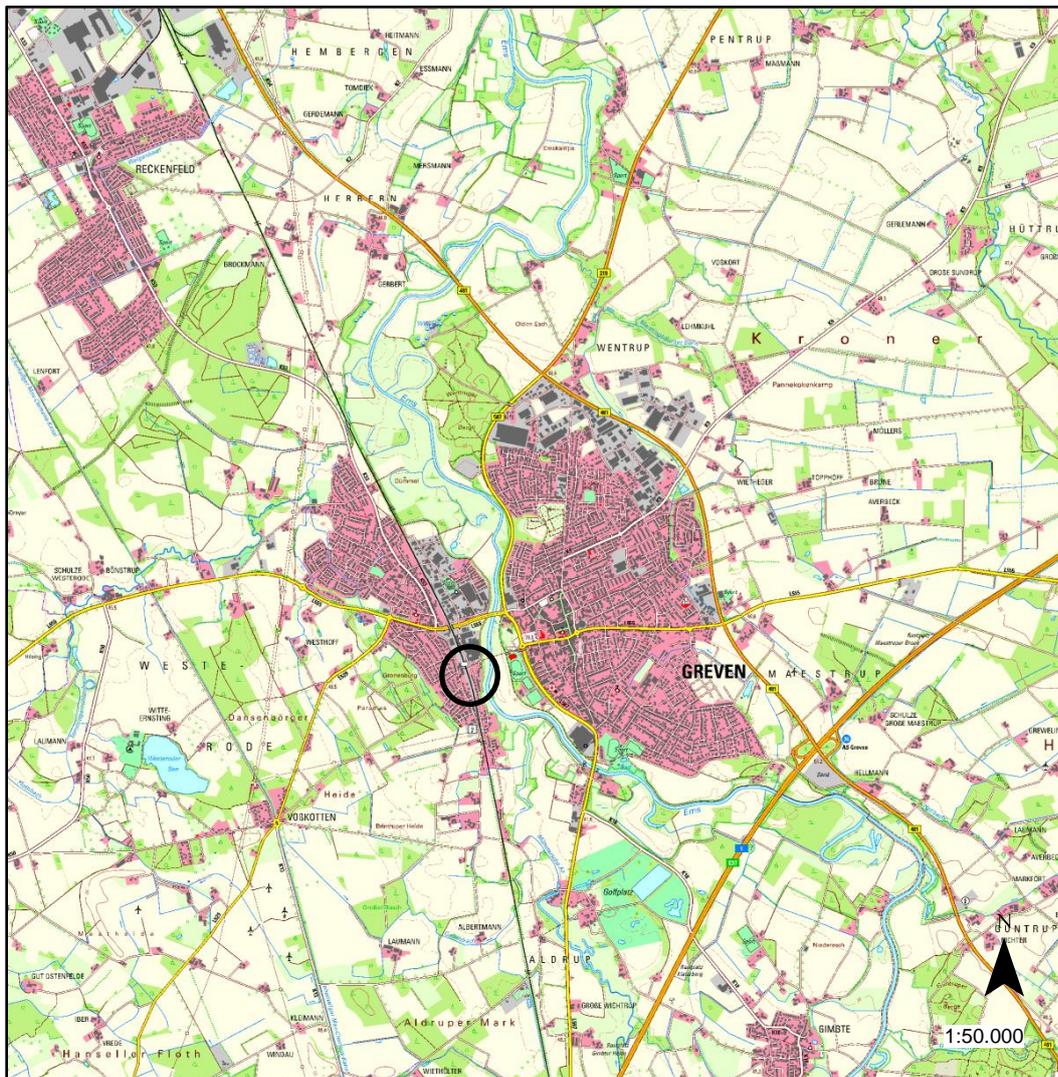


Abb. 1: Lage des Plangebiets (verändert nach BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2021)

Das Plangebiet, dessen Flächen zurzeit überwiegend gewerblich genutzt werden, liegt inmitten von Bebauung. Im Westen schließt sich jenseits der Mühlenstraße eine alteingewachsene Wohnsiedlung mit hauptsächlich Einzelhausbebauung, teilweise auch Mehrfamilienhäusern, und alten Gärten an. Im Osten grenzt der Schienenkörper der Eisenbahn mit seinem Schotterbett direkt an das Grundstück und stellt durch seinen baulichen Charakter eine Begrenzung dar.



**Abb. 2: Luftbild des Plangebietes (schwarz umrandet) (verändert nach BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2021)**



**Abb. 3: Plangebiet (orange) mit 300-Meter-Umfeld (verändert nach BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2021)**

Zur Bewertung der Habitatstrukturen erfolgte am 07.09.2021 eine Begehung des Plangebietes und des 300m-Umfeldes.

Das Plangebiet ist von einer starken Überbauung und Versiegelung geprägt. Eine große Halle mit angrenzendem Gebäude (Büro / Tierarztpraxis) liegt im nördlichen Teil des Plangebiets (Abb. 4).



**Abb. 4: Blick von Norden auf das Plangebiet**

Es gibt nur wenige Bereiche mit Vegetation. Der eine stellt sich als Garten mit Rasen, ein paar überwiegend nicht heimischen Sträuchern (*Forsythia spec.*, *Cotoneaster spec.*, *Symphoricarpus spec.*, *Prunus laurocerasus*, *Cotinus coggygria*, *Euyonimus fortunei*, *Ilex spec.* u.a.) und zwei größeren mehrstämmigen Eschen-Ahorn (*Acer negundo*) dar, die einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von 30-40cm aufweisen.



**Abb. 5: Bepflanzung Garten**



**Abb. 6: Eschenahorn im Gartenbereich**

Weitere Bereiche mit Pflanzenaufwuchs finden sich im Süden des Gebiets, jedoch ohne größere Gehölze. Hier dominieren Weide (*Salix viminalis*), Nachtkerze (*Oenothera biennis*), Brombeere (*Rubus spec.*), Königskerze (*Verbascum spec.*), Beifuss (*Artemisia vulgaris*), Hopfen (*Humulus lupulus*) und Brennnessel (*Urtica dioica*) (Abb. 7).



**Abb. 7: Ruderalbereich auf einer Brachfläche im Süden des Plangebiets**



**Abb. 8: Blick von Süden in das Plangebiet**



**Abb. 9: Rückwärtiger Bereich der Halle mit dem Blauglockenbaum (*Paulownia tomentosa*) im Vordergrund der Baumgruppe und angrenzendem Brombeergebüsch, rechts im Bild Bahnhof Greven (hellgelbes Gebäude)**

Zwischen der großen Halle im Norden und dem Bahnkörper stehen weitere Bäume. Mehrere Bergahorne (*Acer pseudoplatanus*) und Birken (*Betula pendula*) mit unterschiedlichen Stärken (BHD 10-30cm), eine Lärche (*Larix decidua*, BHD ca. 30) und ein Blauglockenbaum (*Paulownia tomentosa*) mit einem BHD von 30-40cm. Hier sind keine Höhlen in den Bäumen festzustellen. Der Unterwuchs besteht hier überwiegend aus Brombeere (*Rubus spec.*) (Abb. 9 und Abb. 10).



**Abb. 10: Gehölzgruppe mit Brombeere als Unterwuchs zwischen Lagerhalle und Bahnlinie**

Entlang der Grenze zwischen Bahnkörper und Grundstück des Plangebiets zieht sich ein Ruderalwuchs aus heimischen und zugewanderten Arten wie z. B. Brombeere (*Rubus spec.*), Goldrute (*Solidago gigantea*), jungen Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hopfen (*Humulus lupulus*), Schmetterlingsflieder (*Buddleia davidii*) und Nachtkerze (*Oenothera biennis*) (Abb. 11 und Abb. 12).



**Abb. 11: Grenzbereich Plangebiet / Bahnkörper (Mitte)**



**Abb. 12: Grenzbereich Plangebiet / Bahnkörper (Richtung Norden)**



**Abb. 13: Grenzbereich Plangebiet / Bahnkörper im Süden**

Das weitere Umfeld wird im Westen von Wohnbebauung mit Ein- und Mehrfamilienhäusern geprägt, die sich z. T. als alte Gärten mit hohem Gehölzaufwuchs darstellen.

Im Osten besitzt der Schienenkörper der Bahn eine zerschneidende Wirkung. Daran schließen sich nördlich der Bahnhof und dahinter die Gewerbefläche der Fa. Biederlack an. Weiter südlich befindet sich wieder Wohnbebauung (Ein- und Mehrfamilienhäuser, Reihenhäuser), die bis an den Rand der Ems-Aue reicht.

Ein Teil der Ems-Aue liegt im Bereich des 300m-Puffers. Die Aue und der Flusslauf sind hier sowohl als NSG als auch als FFH-Gebiet ausgewiesen (Abb. 14). Die Ems bildet den östlichen Rand des 300m-Radius. Zwischen dem Plangebiet und der Aue liegt sowohl die Bahnlinie als auch weitere Bebauung.

Im Westen ragt ein Landschaftsschutzgebiet in den 300m-Puffer, daran wiederum schließt sich Wohnbebauung an.

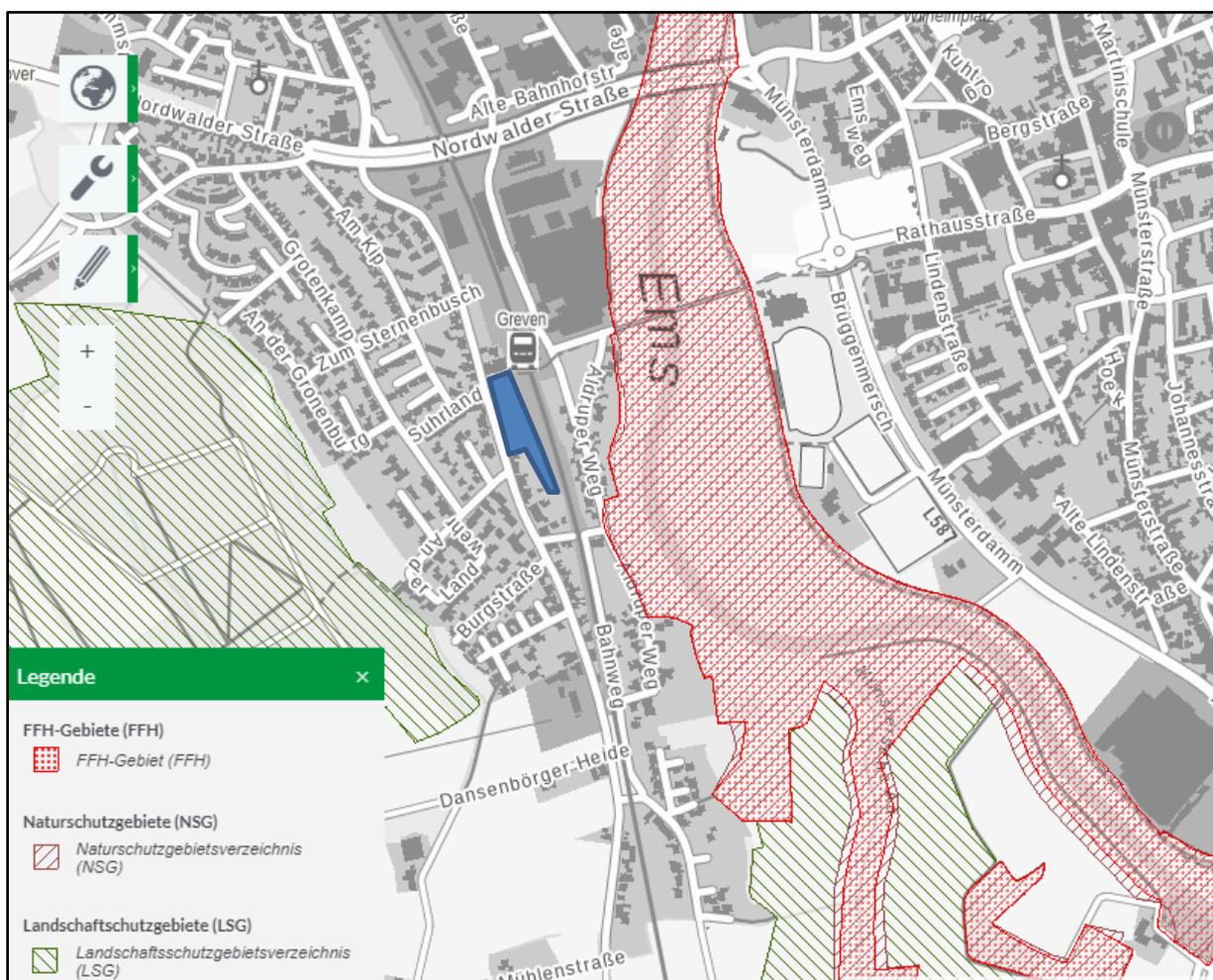


Abb. 14: Darstellung der Schutzgebiete im 300 m-Puffer um das Plangebiet (blau) (LANUV 2021A)

#### 4 Planung und Wirkfaktoren

Im Plangebiet sollen zukünftig acht Mehrfamilienhäuser entstehen. Dafür wird die bisherige Bebauung und Versiegelung komplett abgeräumt und die bestehende Vegetation entfernt.



**Abb. 15: Lageplan der Neubebauung aus dem B-Plan 11.14 „Mühlenstraße - südlicher Teil“ der Stadt Greven<sup>1</sup> (STADT GREVEN 2021)**

Das Gebiet sowie das Umfeld sind durch die Straßen und die anthropogene Überprägung, wie Versiegelung und Überbauung, als Lebensraum für Tiere schon erheblich vorbelastet. Durch die Planung sind folgende, weitere Wirkungen auf die Fauna zu erwarten.

<sup>1</sup> <https://www.o-sp.de/greven/plan?pid=62223>

### **Baubedingte Wirkfaktoren**

In Folge der Umsetzung des B-Plans 11.14 kommt es zu zunächst zu Abriss- und später zu Bautätigkeiten im Plangebiet. Die den Tierarten momentan noch zur Verfügung stehenden Gehölze und andere Pflanzen werden im Zuge dessen entfernt. Das bedeutet, dass potenzielle Lebensräume dauerhaft vernichtet werden.

Finden diese Bautätigkeiten während des Brutzeitraumes bzw. während der Fortpflanzungsperiode statt, kann es zu Tötungen oder Störungen von Vögeln oder wildlebenden Tieren anderer Artengruppen kommen. Weiters kann es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln kommen.

### **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Durch anlagebedingten Wirkfaktoren kann eine Raum- und Flächeninanspruchnahme erhöht werden. Allerdings liegt bereits jetzt eine starke Versiegelung und Bebauung vor. Bei entsprechender Gestaltung der Außenbereiche der Wohnbebauung (wenig Versiegelung, Fassaden- und Dachbegrünung, Anpflanzung von Gehölzen und Sträuchern) besteht die Möglichkeit, den Grad der Versiegelung nicht zu erhöhen, möglicherweise sogar zu verringern und langfristig wieder einen Strukturreichtum zur Förderung von Lebensräumen von Tierarten entstehen zu lassen.

### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Umsetzung der Planung wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet weiter zunehmen. Da das Plangebiet an Siedlungen sowie an eine häufig frequentierte Straße und auch an eine Bahnlinie grenzt, gibt es allerdings schon jetzt erhebliche Vorbelastungen.

Durch die zunehmende Belebung der Fläche (52 geplante Wohneinheiten) ist mit wesentlich stärkeren Licht- und Lärmemissionen zu rechnen. Das kann zur Verringerung des Lebensraumpotenzials für Vögel und Fledermäuse führen. Bei einer verringerten Flächenversiegelung des Plangebietes und einer Erhöhung des Strukturreichtums durch Anpflanzungen ist ein günstigeres Mikroklima zu erwarten (s. o.).

Die Störungen können auch Auswirkungen auf das Umfeld haben. Angesichts der Vorbelastung ist die weiter zunehmende anthropogene Nutzung für die potenziell vorkommenden Arten wahrscheinlich eher von geringer Bedeutung.

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung wird das weitere Umfeld des Plangebietes (bis etwa 300 m) in die Betrachtung einbezogen (Abb. 3).

## 5 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere

Im Rahmen einer ASP I sind detaillierte Kartierungen nicht erforderlich (MKULNV 2017). Für die Erstellung der ASP wurde das Plangebiet dennoch vor Ort besichtigt, um eine Vorprüfung mit Ortskenntnissen durchführen zu können. Bei einer Begehung am 07.09.2021 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf die Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht. Dabei wurden auch anwesende Arten erfasst, wobei diese Erhebung nicht den Anspruch einer systematischen Kartierung erhebt, die Daten aber wichtige Grundlagen liefern.

Darüber hinaus wurden Daten zu Tiervorkommen im 300-m-Umfeld des Plangebietes bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt, der Biologischen Station Kreis Steinfurt und dem LANUV (@LINFOS) abgefragt. Zudem wurden Daten aus der Literatur, insbesondere aus dem Brutvogelatlas Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013) berücksichtigt.

### 5.1 Vögel

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten aus der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für das Messtischblatt 3911, Quadrant 2 sind in Tabelle 1 dargestellt.

Nicht in der Tabelle dargestellt sind jene Arten, die aufgrund ihrer Lebensweise auch potenziell nicht im Plangebiet vorkommen können. Das sind in diesem Fall Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Baumpieper (*Anthus trivialis*), Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*).

Bei der Biologischen Station Kreis Steinfurt und der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) Kreis Steinfurt lagen für das Plangebiet selbst keine Daten vor.

Für den Bereich des 300 m-Puffers gab es von der UNB Aussagen zu folgenden Vorkommen: FFH-Gebiet Ems-Aue (im betreffenden Abschnitt, Daten aus 2013/14 Planungsbüro Lange, Emsaueschutzkonzept Greven-Nord): Eisvogel (2x), Turmfalke, Feldlerche, Lachmöwe, Mäusebussard, Nachtigall (2x). Alle Vogelarten haben den Status „Nahrungsgast“ (Informationen der UNB Kreis Steinfurt vom 03.09.2021).

Die Aussagen der Biologischen Station (Informationen der Biologischen Station Kreis Steinfurt e. V. vom 05.10.2021) beschränken sich auch nahezu vollständig auf den Bereich des NSG Ems-Aue. Hier wurden in den vergangenen Jahren regelmäßig die folgenden Arten festgestellt:

Eisvogel (Brutzeitfeststellung (BZF)), Flussuferläufer (Durchzügler (DZ), Wintergast (WG), Gänsesäger (DZ, WG), Gebirgsstelze (Nahrungsgast (NG)), Graureiher (NG), Grünspecht (Brutverdacht (BV)), Kormoran (DZ, WG), Kuckuck (BV), Waldwasserläufer (DZ), Wanderfalke (BZF), Zwergtaucher (DZ, WG). Sporadisch wurden auch Rebhühner in diesem Areal festgestellt.

Bei den eigenen Erfassungen konnten keine Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten festgestellt werden.

**Tabelle 1: Potenziell im Plangebiet vorkommende Brutvogelarten sowie Nahrungsgäste (LANUV NRW 2021)<sup>2</sup>**

<b>Wissenschaftl. Name</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>Status</b>	<b>EHZ NRW (ATL)</b>	<b>KlGehoel</b>	<b>oVeg</b>	<b>Saeu</b>	<b>Gaert</b>	<b>Gebaeu</b>	<b>Brach</b>
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV	G	(FoRu), Na		Na	Na		(Na)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV	U-			FoRu			FoRu!
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV	U	Na		(Na)	Na		(Na)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	BV	U	(FoRu)		Na	(FoRu)	FoRu!	Na
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV	G	(FoRu)		(Na)			(Na)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV	U	FoRu	(Na)	Na	(FoRu), (Na)		(FoRu), Na
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV	U			(Na)	Na	FoRu!	(Na)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV	G	(FoRu)		Na	Na	FoRu!	Na
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	BV	U	FoRu!		FoRu	FoRu		FoRu
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV	U	(Na)		Na	Na	FoRu	Na
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BV	S			Na	FoRu!, Na		(FoRu), Na
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV	G	Na		Na	Na	FoRu!	Na
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV	U			Na	Na	FoRu	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV	G	Na		Na	Na	FoRu!	Na

Erläuterungen

Status:

BV: potenziell als Brutvogel vorkommend (Daten ab 2000)

Rast / Winter: Nachweis Rast/Wintervorkommen/Daten ab 2000)

EZ ATL: Erhaltungszustand (atlantische Region); S = ungünstig/schlecht, U = ungünstig/unzureichend, G = günstig

Lebensräume: KlGehoel = Kleingehölze, oVeg = vegetationsarme oder freie Biotope, Saeu = Säume, Hochstaudenfluren, Gaer = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebaeu = Gebäude, Brach = Brachen

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

In nachfolgender Einzelbesprechung werden die Arten und ihre Lebensraumsprüche im Rahmen des Planungskontextes dargestellt:

<sup>2</sup>

[https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39112?kl\\_gehoel=1&oveg=1&brach=1&saeu=1&gaert=1&gebaeu=1](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39112?kl_gehoel=1&oveg=1&brach=1&saeu=1&gaert=1&gebaeu=1)

Greifvögel: Die Arten Sperber, Mäusebussard und Turmfalke finden im Plangebiet keine Brutmöglichkeiten. Bei der Begehung wurden keine Horste und auch die Arten nicht festgestellt. Es fanden sich keine Hinweise auf Brutvorkommen im nahen Umfeld. Im weiteren Umfeld könnten diese Arten aber als Brutvögel auftreten. Als Nahrungshabitat ist das Gebiet durch die starke Versiegelung und Bebauung und aufgrund der Kleinflächigkeit sehr wenig attraktiv; von den nahen Straßen und der Bahnlinie geht sogar ein Gefahrenpotenzial aus. Daher stellt es kein essenzielles Nahrungsgebiet für die Arten dar. Im weiteren Umfeld, wie z. B. der Ems-Aue, finden die Greifvögel günstigere und größere Nahrungsflächen. Beeinträchtigungen der Vorkommen durch die baulichen Veränderungen sind somit nicht zu erwarten.

Waldkauz/Waldohreule/Steinkauz/Schleiereule: Diese Arten finden im Plangebiet so gut wie keine Brutmöglichkeiten, da Gebäudeöffnungen an den Lagerhallen und entsprechende Gehölze (z. B. Höhlenstrukturen) fehlen.

Im weiteren Umfeld könnten diese Arten (die sich z. T. gegenseitig ausschließen) als Brutvögel vorkommen. Diese potenziellen Brutplätze werden von der Planung nicht tangiert.

Angesichts der Kleinflächigkeit und des Versiegelungsgrades ist das Plangebiet für mögliche Vorkommen im weiteren Umfeld sicher kein essenzielles Nahrungsgebiet. Im Umfeld finden diese Arten günstigere und größere Nahrungsflächen.

Feldlerche: Feldlerchen bewohnen offenes Kulturland mit karger oder niedriger Krautschicht. Das stark überbaute Plangebiet stellt keinen potenziellen Lebensraum für Feldlerchen dar, weshalb diese Art ausgeschlossen werden kann. Brutvorkommen in der Umgebung können nicht ausgeschlossen werden, werden aber nicht von den Veränderungen im Plangebiet beeinträchtigt.

Mehlschwalbe: Mehlschwalben sind Gebäudebrüter; das Plangebiet selbst weist einige Gebäude auf, weshalb Brutvorkommen dieser Art nicht kategorisch ausgeschlossen sind. Allerdings wurden während der Begehungen keine Nistvorkommen gesichtet. Mögliche Brutvorkommen im Umfeld werden von der Planung nicht tangiert. Angesichts der Kleinflächigkeit des Plangebietes ist nicht davon auszugehen, dass es sich um eine essenzielle Nahrungsfläche für mögliche Brutvorkommen des Umfeldes handeln könnte. In der Umgebung befinden sich geeignetere Flächen für die Nahrungssuche.

Nachtigall: Die Art nutzt bevorzugt unterholzreiche, feuchte Laubmischwälder und findet im Plangebiet keine Brutmöglichkeiten. Potenzielle Brutvorkommen im Umfeld, wie z. B. in der Ems-Aue, werden von der Planung nicht tangiert und somit beeinträchtigt.

Star: Der Star ist ein Höhlenbrüter. Da Nischen oder Höhlen vor Ort nicht gefunden wurden, ist der Star als Brutvogel nicht zu erwarten. Zur Nahrungssuche sind insektenreiche, extensive Grünländer essenziell. Das Plangebiet dient dem Star also weder als Brutgebiet noch als Nahrungsgebiet.

Bluthänfling: Im 2. Quadranten des Messtischblattes 3911 kommt der Bluthänfling als Brutvogelart vor. Er bewohnt halboffene Landschaften mit dichten Büschen und offenen Bodenstellen, auch im urbanen Bereich. Die Vegetation des Bahndamms, wie z. B. Brombeergebüsche und Ruderalflächen, reichen randlich allerdings in das Plangebiet hinein und stellen für die Art geeignete Brut- und Nahrungsgebiete dar. Daher ist ein Vorkommen dieser Art nicht auszuschließen.

Feldsperling: Die Art brütet in halb-offenen Gehölzlandschaften, oft auch in anthropogen geformten Habitaten (Gebäudenischen, Gärten etc.). Da Gebäude oder entsprechende Gehölzstrukturen im Plangebiet vorkommen, stellt das Plangebiet einen potenziellen Lebensraum da. Allerdings sprechen sowohl die Störungen durch die Bahnlinie, als auch der hohe Versiegelungsgrad und damit der Mangel an Nahrungsflächen gegen ein Vorkommen des Feldsperlings. Zudem ist der Feldsperling überwiegend im Außenbereich und nicht innerstädtisch zu finden. Vorkommen in der nahen Umgebung (alte Hausgärten, halboffene Gehölzstrukturen in der Ems-Aue) sind möglich, die dort vorhandenen potenziellen Nahrungsflächen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Girlitz: Der Girlitz bewohnt halboffene, kleinräumig gegliederte Landschaften mit lockerem Baumbestand, Gebüsch- und Hochstaudenstrukturen. Siedlungen mit entsprechenden Lebensräumen, höheren Laub- und Nadelgehölzen, werden auch als Nist- und Bruthabitat genutzt. Da diese Bedingungen im Bereich des 300 m Radius erfüllt werden, kann der Girlitz hier potenziell vorkommen. Die Veränderungen hätten daher, zumindest vorübergehend während der Bauphase, auch Einfluss auf seinen Lebensraum. Aufgrund der geringen Vegetation im Plangebiet und den alten Gärten in der unmittelbaren Umgebung, ist davon auszugehen, dass sich die potenziellen Vorkommen des Girlitz unproblematisch in die Nachbarschaft einfügen.

Im Plangebiet könnten weitere ungefährdete und nicht planungsrelevante Arten auftreten, bei denen es sich im weitesten Sinne um Ubiquisten handelt. Zu dieser Gruppe zählen z. B. Elster (*Pica pica*), Dohle (*Corvus monedula*), Amsel (*Turdus merula*) und Haussperling (*Passer domesticus*), die während der Begehung gesichtet wurden.

#### Bewertung

Das Plangebiet stellt für die Artengruppe der Vögel aufgrund der Lage, Größe und Ausstattung (u.a. keine Baumhöhlen) einen wenig bedeutsamen Lebensraum dar. Somit hat das Plangebiet nur sehr wenig Potenzial als Fortpflanzungsstätte zu dienen. Durch die angrenzende Bahnlinie ist das Gebiet zudem für empfindliche Arten vorbelastet. Im weiteren Umfeld befinden sich Strukturen, die ein größeres Potenzial als Bruthabitat aufweisen. Diese werden nicht von der Planung beeinträchtigt.

Für Gebäude- und Höhlenbrüter, für Arten der Hecken, Sträucher und Gebüsche ist das Plangebiet trotz des teilweise Vorhandensein entsprechender Strukturen, kein wichtiges Brut- oder Nahrungshabitat. Die Bereiche der Gehölze sind sehr kleinflächig, weisen keine Höhlen auf und liegen in unmittelbarer Nähe zu Störungsquellen, wie der Bahnlinie. Hochwertigere Lebensräume für diese Arten befinden sich in direkter Umgebung.

Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist für mehrere Vogelarten denkbar; angesichts der Kleinflächigkeit des Plangebietes und alternativ nutzbarer Flächen im Umfeld ist das Gebiet sicher für die Arten kein essenzielles Nahrungshabitat.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist nicht erforderlich.

## 5.2 Fledermäuse

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt 3809, Quadrant 4) und sind in Tabelle 2 dargestellt. Beim Kreis Steinfurt und der Biologischen Station Kreis Steinfurt liegen Hinweise zu Vorkommen von Breitflügelfledermaus, Großen Abendsegler und der Flughautfledermaus vor (Detektornachweise).

**Tabelle 2: Potenziell im Plangebiet vorkommende Fledermausarten (LANUV NRW 2021, Nachweise ab 2000)<sup>3</sup>**

Wissensch. Name	Deutscher Name	Status	EZH NRW (ATL)	KlGehoeel	oVeg	Saeu	Gaert	Gebaeu	Brach
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na			Na	FoRu!	

### Erläuterungen

EZ ATL: Erhaltungszustand (atlantische Region); S = ungünstig/schlecht, U = ungünstig/unzureichend, G = günstig  
 Lebensräume: KlGehoeel = Kleingehölze, oVeg = vegetationsarme oder freie Biotope, Saeu = Säume, Hochstaudenfluren, Gaer = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebaeu = Gebäude, Brach = Brachen  
 FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

Im Plangebiet wurden keine Höhlenbäume festgestellt, die von der Zwergfledermaus als Quartier genutzt werden könnten. Möglicherweise suchen Fledermäuse, die ihre Quartiere in der Umgebung haben, das Plangebiet zur Nahrungssuche auf. Die auf der Fläche vorhandenen verschiedenen Gebäude können potenziell allerdings als Quartier oder Tagesverstecke für Fledermäuse dienen.

Im weiteren Umfeld können Gebäude- oder Gehölzstrukturen vorhanden sein, die von Fledermäusen genutzt werden. Diese werden jedoch durch die geplanten baulichen Veränderungen im Plangebiet nicht beeinträchtigt.

Werden die Gebäude im Zuge der Planung abgerissen, sollte ein Fledermausexperte diese im Vorfeld auf Vorkommen von Fledermäusen untersuchen und ggf. weitere Vermeidungsmaßnahmen formulieren.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist dann nicht erforderlich.

## 5.3 Amphibien und Reptilien

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt 3911, Quadrant 2) und sind in Tabelle 3 dargestellt. Beim Kreis Steinfurt und der Biologischen Station Kreis Steinfurt liegen keine weiteren Hinweise zu Vorkommen vor.

<sup>3</sup>

[https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39112?kl\\_gehoeel=1&o\\_veg=1&brach=1&saeu=1&gaert=1&gebaeu=1](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39112?kl_gehoeel=1&o_veg=1&brach=1&saeu=1&gaert=1&gebaeu=1)

**Tabelle 3: Potenziell im Plangebiet vorkommende Amphibien (LANUV NRW 2021, Nachweise ab 2000)**

Wissensch. Name	Deutscher Name	Status	EHZ NRW (ATL)	KlGehoeel	oVeg	Saeu	Gaert	Gebaeu	Brach
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	unbek.	(Ru)		(Ru)	(FoRu)		

Erläuterungen

Lebensräume: KlGehoeel = Kleingehölze, oVeg = vegetationsarme oder freie Biotope, Saeu = Säume, Hochstaudenfluren, Gaer = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebaeu = Gebäude, Brach = Brachen  
FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im Plangebiet befinden sich keine Stillgewässer. Ein Vorkommen einer Reproduktionsstätte für den Kleinen Wasserfrosch kann damit ausgeschlossen werden. Auch im näheren Umfeld sind keine passenden Strukturen für diese Art zu finden, weshalb diese Art das Plangebiet auch nicht als Landhabitat nutzen wird. Mögliche Vorkommen in der Ems-Aue liegen jenseits der Bahnlinie, die aufgrund ihrer Struktur eine starke Barrierewirkung hat.

Auf Nachfrage der UNB wurde im Plangebiet die Habitataignung für die Zauneidechse überprüft. (Informationen der UNB Kreis Steinfurt vom 03.09.2021). Als potenzielle Lebensraumstrukturen sind am Rande des Plangebiets die Schotterbereiche der Bahntrasse zu benennen. Eine Verbreitung von Populationen dieser Art an solchen Standorten ist möglich und in Nordrhein-Westfalen mehrfach belegt (HACHTEL, M. et al. 2011). Die Zauneidechse benötigt trockene bis frische und weitestgehend sonnige Habitate. Ein optimaler Lebensraum bietet ihr sowohl Sonn- und Eiablageplätze und Versteckstrukturen als auch Jagdmöglichkeiten auf kleinem Raum. Vor allem die Rückzugorte, die sich auch als Gebüsche und krautige Ruderalvegetation darstellen kann, liegen in dem Übergang der Schotterbereiche und der Bebauung des Plangebiets.

Die Abbildungen unten (Abb. 17 und

Abb. 16) zeigen, wie die Vegetation die Schotterbereiche überwuchert. Ein Großteil dieser bewachsenen Bereiche liegt auf bahneigenem Gelände und gehört nicht mehr zum direkten Plangebiet.



**Abb. 16: Potenzielles Zauneidechsen-Habitat an der Bahnlinie**



**Abb. 17: Potenzielles Zauneidechsen-Habitat an der Bahnlinie**

Es ist davon auszugehen, dass die im Plangebiet vorgesehenen Veränderungen keine Beeinträchtigungen dieser potenziellen Habitats der Zauneidechse darstellen. Die für die Art wichtigen Rückzugsmöglichkeiten in etwas höherer Vegetation sind weiterhin gegeben. Die eigentlichen Sonnenplätze im Schotterbett werden nicht berührt. Durch die in Nord-Süd-Richtung ausgerichtete Bebauung ist auch nicht mit einer Verschattung potenzieller Lebensräume zu rechnen.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist nicht erforderlich.

#### **5.4 Andere Artengruppen**

Weitere planungsrelevante Arten anderer Artengruppen (z.B. Käfer, Schmetterlinge, Heuschrecken) sind nicht bekannt bzw. zu erwarten.

Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten wurden ebenfalls nicht nachgewiesen und sind auch nicht bekannt.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist nicht erforderlich.

## 6 Artenschutzrechtliche Bewertung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Die potenziell vorkommenden Vogel-, Fledermaus-, Reptilien- und Amphibienarten sind nach BNatSchG geschützt. Im Folgenden wird die Erfüllung der Verbotstatbestände abgefragt und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung genannt.

### Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

*„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“*

Vögel: potenziell ja.

Das Plangebiet stellt keinen bedeutenden Lebensraum für Vögel dar. Es ist nicht anzunehmen, dass das Plangebiet von planungsrelevanten Arten als Bruthabitat genutzt wird. Dennoch sollte eine Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden. Die Entfernung der Gehölze und Sträucher ist dies ebenfalls im o. g. Zeitraum durchzuführen, um das Tötungsrisiko für Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz auszuschließen.

Fledermäuse: potenziell ja.

Gehölze mit Höhlenstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass Gebäude und Lagerräume in dem Plangebiet von Fledermäusen genutzt werden.

Folglich kann eine Tötung von Individuen durch Gebäudeabrisse nicht ausgeschlossen werden. Wenn die vorhandenen Gebäude im Zuge der Planung abgerissen werden, muss zuvor ein fachkundiger Gutachter diese potenziellen Quartierstrukturen auf Vorkommen von Fledermäusen hin untersuchen und ggf. weitere Vermeidungsmaßnahmen formulieren.

Amphibien: nein.

Es sind keine Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten zu erwarten, daher ist dieser Verbotstatbestand ausgeschlossen.

Reptilien: nein.

Im Plangebiet sind keine Vorkommen von planungsrelevanten Reptilienarten zu erwarten, daher ist dieser Verbotstatbestand ausgeschlossen. Mögliche Vorkommen im Umfeld (Bahndamm) werden nicht beeinträchtigt. Aufgrund der starken Beschattung im Plangebiet ist die Anwesenheit von Zauneidechsen im Plangebiet nicht zu erwarten. Überdies befinden sich die Tiere während der Zeit 01.10. und 8.02. in ihrer Winterruhe im Schotterbereich der Bahntrasse.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

*„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.“*

Vögel: nein.

Die im Plangebiet möglicherweise vorkommenden Brutvogelarten gehören nicht zu den planungsrelevanten Arten und sind zum größten Teil typische Arten der Siedlungen und gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich. Während der Bauphase kann es verstärkt zu Störungen (auch des Umfeldes) kommen, doch ist nicht ersichtlich, dass diese für die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten als erheblich anzusehen sind.

Von einer Gefährdung einer lokalen Population ist nicht auszugehen.

Fledermäuse: potenziell ja.

Gehölze mit Höhlenstrukturen, die Fledermäusen potenziell als Quartier dienen könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Allerdings können die Lagerhallen und Gebäude potenzielle Quartiere für diese Arten darstellen.

Eine Störung der lokalen Population durch Gebäudeabrisse kann folglich nicht ausgeschlossen werden. Wenn die vorhandenen Gebäude im Zuge der Planung abgerissen werden, muss zuvor ein fachkundiger Gutachter diese potenziellen Quartierstrukturen auf Vorkommen von Fledermäusen hin untersuchen und ggf. weitere Vermeidungsmaßnahmen formulieren

Amphibien: nein.

Es sind keine planungsrelevanten Amphibienarten im Gebiet zu erwarten. Die Betroffenheit einer lokalen Population ist also auszuschließen.

Reptilien: nein.

Im Plangebiet sind keine Vorkommen von planungsrelevanten Reptilienarten zu erwarten, daher ist dieser Verbotstatbestand ausgeschlossen. Mögliche Vorkommen im Umfeld (Bahndamm) werden nicht beeinträchtigt. Zauneidechsen lassen sich durch Erschütterungen von regelmäßigem Bahnverkehr nicht stören und halten sich an halboffenen, überwiegend sonnigen Standorten in Bahndammnähe auf.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

*„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“*

Vögel: potenziell ja.

Brutvorkommen von planungsrelevanten Arten sind unwahrscheinlich. Das Entfernen der Gehölze ist außerhalb der Brutzeit (01.10. bis 28.02.) durchzuführen, um das Tötungsrisiko für häufige Arten

ebenfalls ausschließen zu können. Nicht auszuschließen allerdings ist das Vorkommen des Bluthänflings im Grenzbereich Bahndamm / Plangebiet. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass dieser potenzielle Lebensraum, der sich überwiegend auf der Fläche der Bahn befindet, durch die Planungen beeinträchtigt wird.

Fledermäuse: potenziell ja.

Gehölze mit Höhlenstrukturen, die Fledermäusen potenziell als Quartier dienen könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Allerdings können die Lagerhallen und Gebäude potenzielle Quartiere für diese Arten darstellen.

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Gebäudeabrisse kann folglich nicht ausgeschlossen werden. Sollten die vorhandenen Gebäude im Zuge der Planung abgerissen werden, muss zuvor ein fachkundiger Gutachter diese potenziellen Quartiersstrukturen auf Vorkommen von Fledermäusen hin untersuchen und ggf. weitere Vermeidungsmaßnahmen formulieren

Amphibien: nein.

Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer und es sind auch keine Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten zu erwarten.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Reptilien: nein.

Es sind keine Vorkommen von planungsrelevanten Reptilienarten zu erwarten, daher ist dieser Verbotstatbestand ausgeschlossen. Für mögliche Vorkommen außerhalb des Plangebiets sind aufgrund der Ausrichtung der geplanten Gebäude keine Beeinträchtigungen (z. B. durch Verschattung) zu erwarten. Zauneidechsen halten sich an halboffenen, überwiegend sonnigen Standorten in Bahndammnähe auf.

Verbotstatbestand „besonders geschützte Pflanzenarten“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

*„Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?“*

Nein.

Seltene oder geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind hier auch nicht bekannt und zu erwarten.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

## 7 Planungshinweise

Im Folgenden sind die Maßnahmen aufgeführt, die zur Vermeidung direkter und indirekter Beeinträchtigungen von Vogel-, Fledermaus- und Amphibienarten durch die geplante Baumaßnahme erforderlich sind.

### Bauzeitenregelung:

Die Rodung der vorhandenen Gehölze und die Baufeldräumung ist außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchzuführen, um mögliche anwesende Vogelindividuen (incl. Jungvögel) nicht zu töten/zu verletzen oder während ihrer Brut zu stören.

Bei der Bauausführung sind die randlich stehenden Hecken und Gehölze (Stamm, Wurzelraum) der umliegenden Hausgärten durch Schutzmaßnahmen vor Bauschäden zu schützen, sofern diese durch die Planung beeinträchtigt werden könnten. Sie könnten Vogelarten als Niststandort und Nahrungshabitat dienen.

### Untersuchung auf Fledermäuse

Vor Abriss der Gebäude sind diese auf Vorkommen von Fledermäusen durch eine anerkannte Fachkraft und mit geeigneter Methodik zu untersuchen. Werden hierbei Fledermausvorkommen festgestellt, bedeutet das zunächst die Einstellung geplanter (Abriss-)Arbeiten am Gebäude und eine Information der Unteren Naturschutzbehörde.

Darüber hinaus ist eine ökologische Baubegleitung durch Fledermausexperten durchzuführen. Diesbezüglich ist auf die Expertise langjähriger Erfahrung hinsichtlich der Quartierökologie von Fledermäusen zu setzen. Im Fall eines Quartiernachweises können entsprechend auch die potenziell notwendigen Kompensationsmaßnahmen geplant werden.

## Empfehlungen

Neben den o. a. Vermeidungsmaßnahmen könnten im Zuge der Planung einige Maßnahmen zu allgemeiner Förderung der Artenvielfalt im Plangebiet und Umfeld durchgeführt werden:

- Das Konzept Animal-Aided Design (AAD) zeigt in einem interdisziplinären Ansatz von Ökologie, Zoologie, Architektur, Landschaftsarchitektur und Planung, wie konkrete Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der urbanen biologischen Vielfalt im Wohnumfeld ökologisch sinnvoll und in ästhetisch ansprechender Form gelingen können (HAUCK, T., WEISSER, W. 2019). Es wird empfohlen schon im Planungsstadium Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität und damit Steigerung der Wohnumfeldqualität, auch für den Menschen, zu ergreifen.
- Konkret bedeutet dies z. B. bei dem Neubau der Wohnbebauung auch Raum für gebäudebrütende bzw. -nutzende Tierarten zu schaffen. Durch die Schaffung von Nischen oder dem Aufhängen von Nistkästen können Arten auf sehr einfache Weise einen (Teil-) Lebensraum finden (LANUV 2016). Auch sog. Einbauquartiere für Fledermäuse sind sinnvoll (SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH 2014). Zahlreiche Infos zum wildtiergerechten Bauen

gibt es auf der Homepage „Bauen & Tiere“ (WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE 2010)

- Auf der Homepage „Vögel und Glas“ der Schweizerischen Vogelwarte Sempach und der Wiener Umwelthanwaltschaft gibt es Informationen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasscheiben (SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT o.J.).
- Zum Schutz von Insekten, auch als Nahrung für Vögel und Fledermäuse, wird eine schonende Straßenbeleuchtung als Vermeidungsmaßnahme empfohlen. Als Straßenbeleuchtung sollte dabei eine insektenschonende Beleuchtung nach den neuesten Standards und möglichst sparsam gewählt werden (vgl. SCHROER, S. et al. 2019, FACHGRUPPE DARK SKY 2017). Das bedeutet die Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen oder warmweißen LED-Lampen (Farbtemperatur (CCT) von 3000 oder weniger Kelvin (K)). Natriumdampf-Niederdrucklampen sind Natriumdampf-Hochdrucklampen vorzuziehen, da sie weniger nachtaktive Insekten anziehen. Zudem verbrauchen Natriumdampf-Niederdrucklampen am wenigsten Energie. Es sollen immer Lampen mit einem abgeschirmten, begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel gewählt werden. Kugellampen sollen nicht verwendet werden. Darüber hinaus wird die Installation von mehreren, schwächeren, niedrig angebrachten Lichtquellen gegenüber wenigen, starken Lichtquellen auf hohen Masten empfohlen.
- Beim Bau von Gebäuden mit Flachdächern ist auch eine Dachbegrünung zur Schaffung von neuem Lebensraum für verschiedene Artengruppen (v. a. Insekten) gut umsetzbar. Neben der Schaffung von neuem Lebensraum gibt es weitere Vorteile: „Grüne Dächer speichern Regenwasser - bis zu 80 Prozent - und verdunsten es langsam wieder. Das entlastet die Kläranlagen und sorgt für ein ausgeglicheneres Klima. Sie produzieren Sauerstoff, filtern verschmutzte Luft, absorbieren Strahlung und verbessern dadurch insgesamt das Klima. Sie wirken temperaturnausgleichend durch Wärmedämmung, dämpfen Lärm und schützen das Dach vor Witterungseinflüssen und mechanischem Verschleiß.“
- Eine Baufeldereinrichtung ist außerhalb der Brutzeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Dadurch kommt es nicht zu erstmaligen Störungen von Vogelarten während der Brutphase und damit zu einer möglichen Aufgabe der Brut
- Die Planung stellt kein unüberwindbares Hindernis für potenziell vorkommende Amphibien dar, dennoch sollte z.B. auf Lichtschächte verzichtet werden oder diese so abgedeckt sein, dass wandernde Amphibienarten nicht hineinfallen.

## **8 Zusammenfassung**

Die Stadt Greven (Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen) plant für eine etwa 0,7 ha große Fläche die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans („Mühlenstraße - südlicher Teil“, Nr. 11.14) für ein Wohnungsbauvorhaben.

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von dem Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit einer Artenschutzprüfung der Stufe I beauftragt.

Bei einer Begehung am 07.09.2021 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf die Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht. Darüber hinaus wurden Daten zu Tiervorkommen im 300-m-Umfeld des Plangebietes bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt, der Biologischen Station Kreis Steinfurt und dem LANUV (LINFOS) abgefragt. Zudem wurden Daten aus der Literatur berücksichtigt.

Die Vorkommen von möglichen planungsrelevanten Arten werden überprüft und im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bewertet.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Vogelarten oder Quartierstrukturen von Fledermäusen konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass Quartiere von Fledermäusen im Plangebiet liegen und es zur gelegentlichen Nahrungssuche aufgesucht wird. Daher ist es erforderlich, dass ein Fledermausexperte abzureißende Gebäude im Vorfeld auf Vorkommen von Fledermäusen untersucht und ggf. weitere Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

In dem Bereich des 300m-Radius liegt die Ems-Aue mit dem Vorkommen planungsrelevanter Arten. Diese befinden sich jedoch in einem ausreichenden Abstand zum Plangebiet, sodass durch die Planung keine Gefährdungen für potenzielle Vorkommen dieser Arten ausgehen. Essenzielle Nahrungshabitate von planungsrelevanten Arten sind durch die Planung nicht betroffen. Planungsrelevante Amphibienarten sind aufgrund von fehlenden Laichgewässern auszuschließen. Ebenso werden potenzielle Habitate der Zauneidechse durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Bei Umsetzung der Planung liegen unter Beachtung der Planungshinweise (Bauzeitenregelung, Gehölzschutz, gesonderte Fledermausuntersuchung, Umweltbaubegleitung) Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG für planungsrelevante Arten der Tiergruppen Vögel, Amphibien und Reptilien sowie besonders geschützte Pflanzenarten nicht vor.

### Maßnahmen

Die Baufeldräumung muss außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden. Für die Fledermäuse kann die Auslösung eines Verbotsbestandes nicht ausgeschlossen werden. Vor der Baufeldräumung ist eine gesonderte Untersuchung durch Fledermausexperten durchzuführen und bei Nachweis die UNB zu informieren.

Darüber hinaus ist eine ökologische Baubegleitung durch Fledermausexperten mit Erfahrung in der Quartierökologie durchzuführen. Im Fall eines Quartiernachweises sind entsprechende

Kompensationsmaßnahmen umzusetzen. Diese Vorkehrungen im Sinne des Artenschutzes sind als ausreichend zu bezeichnen.

Es werden weitere Empfehlungen zur Förderung der Artenvielfalt formuliert.

## 9 Literatur

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2021): Kartenmaterial

[https://www.bezreg-](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/topographische_karten/aktuell/index.html)

[koeln.nrw.de/brk\\_internet/geobasis/topographische\\_karten/aktuell/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/topographische_karten/aktuell/index.html)

letzter Aufruf 30.09.2021

FACHGRUPPE DARK SKY DER VEREINIGUNG DER STERNENFREUNDE E.V. (2017): Initiative gegen

Lichtverschmutzung. Empfehlungen zur Förderung energiesparender und umweltschonender Außenbeleuchtung

<http://www.lichtverschmutzung.de/seiten/mehr.php>

letzter Aufruf am 06.10.2021.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS,, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung. Charadrius 52: 1-66.

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., WEISS, J., JÖBGES, M., KÖNIG, H., LASKE, V., SCHMITZ, M. & SKIBBE, A. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), Münster. 480 S.

HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., WEDDELING, K., THIESMEIER, B., GEIGER, A., WILLIGALLA, C. (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens Band 2, Arbeitskreis Amphibien und Reptilien in Nordrhein-Westfalen in der Akademie für ökologische Forschung Münster e. V. (Hrsg.), Bielefeld

HÄNEL, A. (o.J.): Straßenbeleuchtung Pro und Kontra Natriumdampf-Niederdrucklampen

<http://www.home.uni-osnabrueck.de/ahaenel/darksky/nadampf.htm>

letzter Aufruf am 06.10.2021

HAUCK, T., WEISSER, W. (Hrsg.) (2019): Animal Aided Design im Wohnumfeld, Einbeziehung der Bedürfnisse von Tierarten in die Planung und Gestaltung städtischer Freiräume, Universität Kassel und Technische Universität München

LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2021): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 3911.

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39112?>

letzter Aufruf am 05.10.2021

LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2021A):

Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS), Darstellung der Schutzgebiete,

<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>

letzter Aufruf 06.10.2021

MKULNV (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring – “Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV)Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht 09.03.2017

SCHROER, S., HUGGINS B., BÖTTCHER, M., HÖLKER, F. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen, Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung, BfN-Skripten 543, Bonn- Bad Godesberg 2020

SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH (2014): Produkte Fledermausschutz.  
<http://www.schwegler-natur.de/fledermaus/>  
letzter Aufruf am 06.10.2021

SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT (O.J.): Vögel und Glas.  
<http://vogelglas.vogelwarte.ch/>  
letzter Aufruf am 06.10.2021

STADT GREVEN (2021): Bebauungsplan 11.14 „Mühlenstraße - südlicher Teil“, Planungsportal der Stadt Greven, Bauleitpläne im Verfahren  
<https://www.o-sp.de/greven/plan?pid=62223>  
letzter Aufruf 05.10.2021

UMWELT ZENTRALSCHWEIZ (2021): Merkblatt Lichtverschmutzung  
<https://www.ow.ch/dl.php/de/0cqad-tenoad/>  
letzter Aufruf 06.10.2021

Osnabrück/Belm, 19.09.2022

BIO-CONSULT  
Dulings Breite 6-10  
49191 Belm/Osnabrück